

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über die Begabtenprüfung zum Masterstudiengang Kunsttherapie

vom 29. April 2025

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Eine erfolgreich absolvierte Begabtenprüfung in künstlerisch-therapeutischen Studiengängen berechtigt zur Aufnahme des Studiums in den konsekutiven Masterstudiengang Kunsttherapie an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), soweit darüber hinaus die übrigen Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Sie dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung.

§ 2 Antragsfrist

Das Studium im Masterstudiengang Kunsttherapie beginnt jeweils nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung zur Begabtenprüfung muss für das Wintersemester bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Begabtenprüfung erfolgt grundsätzlich in Form von elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der gemäß Absatz 2 geforderten Unterlagen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Begabtenprüfung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Sinne des § 59 LHG in der Kunsttherapie oder in Ausnahmefällen eines anderen adäquaten Studienfachs (wie Psychologie, Kunstpädagogik u.a.) mit 240 ECTS.
2. Der Nachweis über eine i.R. erfolgreich absolvierte und vom DFKGT anerkannte Weiterbildung in Kunsttherapie oder einschlägiger Berufserfahrungen in einem etablierten kunsttherapeutischen Praxisfeld.
3. Das PDF einer online eingereichten Mappe mit mind. 20 aktuellen Arbeiten, die die künstlerische Tätigkeit bzw. Expertise der Bewerberin/des Bewerbers veranschaulichen.

4. Ein einseitiges Abstract zur Ideenbeschreibung eines Projekts, was im Masterstudiengang verfolgt und umgesetzt werden soll.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die im Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
4. "Telc Deutsch C1 Hochschule"
5. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
6. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Begabtenprüfung wird eine Prüfungskommission eingesetzt.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Prüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die

Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Prüfungsverfahrens machen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Die Begabtenprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Ort und Zeit der Prüfung werden von dem/der Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt.

(2) Die Begabtenprüfung besteht aus:

1. Vorstellung des eigenen künstlerischen sowie künstlerisch-therapeutischen Werdegangs.
2. Vermittlung bzw. Präsentation einer ersten Projektidee, die im Masterstudium Kunsttherapie verfolgt und in einem gewählten Praxisfeld umgesetzt werden soll.
3. Teilnahme an einer Gruppendiskussion bezogen auf die Präsentationen der anderen Mitglieder der in der Gruppe durchgeführten Begabtenprüfung.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Kriterien für die Bewertung der Begabtenprüfung sind in Anlage 1 geregelt.

(2) Die Prüfung kann entweder bestanden oder nicht bestanden werden.

§ 8 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

§ 9 in Kraft-Treten

Diese Satzung gilt erstmals für die Begabtenprüfung für den Masterstudiengang Kunsttherapie zum Wintersemester 2025/2026.

Nürtingen, 29. April 2025

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage 1: Benotungskriterien der Rezension und der Kurzbeschreibung der eigenen künstlerischen Biographie:

Qualität der eigenen künstlerischen Arbeiten (der letzte 5 Jahre)

Eigenständigkeit und Originalität des künstlerischen Ausdrucks

Intensität der Auseinandersetzung mit dem Medium Bildende Kunst

Sorgfalt in der Reflexion mit den eigenen künstlerischen Schaffen

Offenheit und Bereitschaft für das Kennenlernen neuer künstlerischer sowie künstlerisch-therapeutischer Praktiken, Verfahren und Interventionen

Erkennbare Motivation für eine künstlerisch-therapeutische Ausbildung

Für die Prüfung der eingereichten Unterlagen wird folgende Skala zugrunde gelegt:

Eignung für das Studium der Kunsttherapie (M.A.)	Note
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0
	1,3
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7
	2,0
	2,3
Eine Eignung ist erkennbar	2,7
	3,0
	3,3
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7
	4,0
Eine Eignung ist nicht erkennbar / Prüfung ist nicht bestanden	5,0